

Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 15. Juni 2000:

Wer einen Schwarzen öffentlich als "Neger" bezeichnet, darf ungestraft "Rassist" genannt werden. So lautet ein Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 15. Juni 2000.

Gegen Ende des Urteils äußert die Richterin unter anderem, dass es für sie „**schwer vorstellbar**“ sei, **dass dem Kläger** (dem angeblich nicht bewusst gewesen ist, daß es sich dabei um ein Schimpfwort handelt) „**der diffamierende Charakter des Ausdrucks „Neger“**“ nicht bekannt gewesen sein soll.

Das Urteil trägt die Geschäftsnummer 6 C 154/ 00